

Statuten des Vereins "Verein Studierende ZHdK"

A Allgemeine Bestimmungen

§1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Verein Studierende ZHdK“ besteht ein Verein im Sinne von Art.60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

² Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

§2 Ziel und Zweck

¹ Der Verein Studierende ZHdK unterstützt die Studierendenorganisation VERSO (vgl. Geschäftsordnung Studierendenorganisation VERSO (GO-SO)) und vertritt die Interessen der Studierenden der ZHdK nach bestem Wissen und Gewissen.

² Der Verein Studierende ZHdK finanziert die Studierendenorganisation VERSO und sorgt für die Einhaltung der sozialversicherungs- und steuerrechtlichen gesetzlichen Vorgaben, die im Zusammenhang mit der Arbeit des Vereins und von VERSO anfallen.

³ Der Verein Studierende ZHdK fördert die Kontakte zwischen den Studierenden der ZHdK in den Departementen, der gesamten Hochschule und darüber hinaus.

⁴ Der Verein Studierende ZHdK fördert die kulturelle Vielfalt des studentischen Lebens.

B Organisation

§3 Organe

Der Verein Studierende ZHdK unterhält folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung (MV),
- b) Vorstand (VS),
- c) Revisionsstelle

§4 Mitgliederversammlung (MV)

¹ Die Mitgliederversammlung des Vereins Studierende ZHdK ist das oberste Organ des Vereins.

² Die MV umfasst alle Mitglieder des Vereins Studierende ZHdK, diese sind stimmberechtigt sofern anwesend.

³ Die MV entscheidet insbesondere über:

- Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets mit einfachem Mehr,
- Abnahme des Jahresberichts des VS mit einfachem Mehr,
- Entlastung des VS mit einfachem Mehr,
- Festlegung der Mitgliederbeiträge für das jeweils nächste Geschäftsjahr auf Antrag mit einfachem Mehr,
- Änderung der Statuten vom Verein Studierende ZHdK mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

⁴ Die MV vom Verein Studierende ZHdK findet mindestens ein Mal pro Kalenderjahr, jeweils im letzten Quartal statt. Sie wird vom VS vorbereitet, durchgeführt und in angemessener Form an alle Mitglieder kommuniziert.

⁵ Alle Mitglieder des Vereins Studierende ZHdK können Traktanden zuhanden der MV einreichen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs des Vereins Studierende ZHdK oder von VERSO fallen. Im Zweifelsfalle entscheidet der VS.

⁶ Die MV muss mindestens sechs Wochen vor Durchführung angekündigt werden.

⁷ Die Traktandenliste und die relevanten Unterlagen müssen innert nützlicher Frist allen Mitgliedern des VSZHdK zur Verfügung gestellt werden.

⁸ Eine MV ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Mitglieder des Vereins Studierende ZHdK anwesend sind. Davon müssen aus jedem Departement der ZHdK zwei Mitglieder vertreten sein, die nicht Mitglieder des Vorstands des Vereins Studierende ZHdK sind.

§5 Ausserordentliche Mitgliederversammlung (AMV)

¹ Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung (AMV) kann verlangt werden von:

- a. dem Vorstand des Vereins Studierende ZHdK,
- b. mindestens 10% der Mitglieder des Vereins Studierende ZHdK, wovon mindestens je 10 Mitglieder aus mindestens drei verschiedenen Departementen der ZHdK stammen müssen, per schriftlichem Antrag an den Vorstand inklusive Begründung,
- c. von Einzelmitgliedern oder Gruppen von Einzelmitgliedern, per schriftlichem Antrag an den Vorstand inklusive Begründung, wobei der Vorstand den Entscheid über die Durchführung trifft.

² Die Einberufung einer AMV obliegt dem Vorstand, sofern eine der unter Abs. 1 lit. a)-c) aufgeführten Bedingungen erfüllt ist.

³ Eine AMV muss innerhalb dreier Monate nach Erfüllung einer unter Abs. 1 lit. a)-c) aufgeführten Bedingung zur Durchführung gelangen.

⁴ Es gelten die unter §4 Abs. 6-8 aufgeführten Bedingungen.

§6 Vorstand (VS)

¹ Der VS des Vereins Studierende ZHdK konstituiert sich selbst.

² Dem VS des Vereins Studierende ZHdK gehören zehn Personen an. Sie setzen sich zusammen aus dem Studierendenrat gemäss GO-SO von Amtes wegen.

³ Die Vorstandsmitglieder sind Vereinsmitglieder des Vereins Studierende ZHdK.

⁴ Die Amtszeiten entsprechen den Amtszeiten der Mitglieder des Studierendenrats gemäss GO-SO.

⁵ Der VS des Vereins Studierende ZHdK führt jeweils im zweiten Quartal jährliche Wahlen durch zur Besetzung folgender Ämter:

- Präsident*in und Vizepräsident*in oder Co-Präsidium in Personalunion mit dem Präsidium von VERSO;
- Finanzvorstand, welcher in Personalunion mit einer Person aus dem Präsidium steht;
- Sekretariat

und informiert die Mitglieder des Vereins über die Besetzung dieser Ämter. Das Sekretariat kann durch eine externe Person besetzt werden.

⁶ Der*Die Präsident*in ist einzelzeichnungsberechtigt; im Falle eines Co-Präsidiums zeichnen beide Teile kollektiv. Gegenüber der Bank ist der Finanzvorstand einzelzeichnungsberechtigt; das Sekretariat zeichnet gegenüber der Bank kollektiv.

⁷ Der VS kann Aufgaben und Aufgabenbereiche innerhalb und ausserhalb des VS delegieren.

⁸ Der VS ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder des VS anwesend sind. Entscheide werden mit einfachem Mehr gefällt. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

⁹ Der VS erstellt jährlich einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht zuhanden der Mitglieder des Vereins Studierende ZHdK und leitet diesen inklusive Beschlüsse der MV an den/die Rektor*in der ZHdK weiter.

§7 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft zuhanden des VS und der MV die Buchführung und erstellt die Jahresrechnung sowie einen Revisionsbericht. Der Vorstand kann eine externe Stelle mit der Revision beauftragen.

C Mitgliedschaft

§8 Reguläre Mitgliedschaft

¹ Alle an der ZHdK immatrikulierten Studierenden können Mitglieder des Vereins Studierende ZHdK werden und gelten als reguläre Mitglieder.

² Die reguläre Mitgliedschaft beginnt automatisch mit der Überweisung des Mitgliederbeitrages zusammen mit der Studiengebühr.

³ Durch schriftliche Anzeige an das Sekretariat des Vereins Studierende ZHdK, können Mitglieder per 1. Juli resp. 1. Dezember auf das kommende Semester austreten.

⁴ Bereits vor Immatrikulation können Studierende schriftlich erklären, dass sie nicht Mitglied des Vereins werden wollen.

§9 Ehrenmitgliedschaft

Die Ehrenmitgliedschaft kommt ehemaligen Mitgliedern des Studierendenrates der SO-ZHdK bis drei Jahre nach Exmatrikulation zu.

D Finanzen und Mittel

§10 Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszwecks und Finanzierung der Tätigkeiten der Studierendenorganisation VERSO verfügt der Verein Studierende ZHdK über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge,
- Beiträge der ZHdK gemäss separater Leistungsvereinbarung,
- Beiträge der ZHdK durch Mandatsverträge,
- Erträge aus Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereins und
- Darlehen oder Drittmittel, wobei die Unabhängigkeit des Vereins gewahrt wird.

² Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Vorstand.

³ Der Verein Studierende ZHdK vereinbart weitere Leistungen mit der ZHdK gemäss oben aufgeführter Leistungsvereinbarung.

§11 Finanzjahr

Ein Geschäftsjahr des Vereins Studierende ZHdK entspricht dem akademischen Jahr. Es beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres.

§12 Entschädigungen

Für den Verein Studierende ZHdK geleistete Arbeit wird durch den Verein entschädigt.

§13 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins Studierende ZHdK haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

E Änderung der Rechtsgrundlagen

§14 Antrag auf Änderung von Statuten

¹ Jedes Mitglied des Vereins Studierende ZHdK kann einen Antrag auf Änderung der Statuten des Vereins zuhanden der MV stellen.

² Redaktionelle Änderungen der Statuten des Vereins können durch den VS beschlossen und vorgenommen werden.

F Vereinsauflösung

§15 Vereinsauflösung

¹ Die Auflösung des Vereins kann nur eine zu diesem Zweck einberufene MV beschliessen.

² Die MV muss gemäss §4 Abs. 6 beschlussfähig sein.

³ Der Beschluss über die Vereinsauflösung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der an der MV anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

§16 Vereinsvermögen bei Auflösung

¹ Bei Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen einer Organisation mit grundsätzlich gleicher Zielsetzung zu übergeben.

² Besteht keine Nachfolgeorganisation wird das Vereinsvermögen der ZHdK bis zur Gründung einer Nachfolgeorganisation zur Verwaltung übergeben.

³ Erfolgt innert zweier Jahre nach Auflösung des Vereins keine Neugründung einer Nachfolgeorganisation, so wird das Vereinsvermögen im Rahmen der Fondation ZHdK einem Fonds zugeführt. Damit sollen Studierende aller Departemente mit finanzieller Belastung in ihrem Studium unterstützt werden.

G Schluss- und Übergangsbestimmungen

§17 Gültigkeit

Diese Statuten wurden von der MV vom 23. November 2023 genehmigt und ersetzen die Version vom 5. November 2020. Sie treten ab dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Zürich, 1. Januar 2024



Jonas Bernetta
Präsident VSZHdK



Laura Gubler
Vize-Präsidentin VSZHdK